

sung **angenommen** und **in zweiter Lesung verabschiedet**.

Bevor ich den nächsten Tagesordnungspunkt aufrufe, möchte ich für das Protokoll eine Anmerkung zu **Tagesordnungspunkt 15** machen. Das war die **zweite Lesung des Gesetzentwurfs der Landesregierung über die Bestimmung des 31. Oktober 2017 als 500. Jahrestag der Reformation zum Feiertag in Nordrhein-Westfalen in Drucksache 16/8386**. Hier hat auch die **FDP-Fraktion zugestimmt**.

Wir kommen zu:

17 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ (WDR-Gesetz)

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD,
der Fraktion der CDU,
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
der Fraktion der FDP und
der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 16/8654 – Neudruck

Beschlussempfehlung
des Ausschusses
für Kultur und Medien
Drucksache 16/9013

zweite Lesung

Es ist keine Debatte vorgesehen.

Wir kommen also direkt zur Abstimmung. Der Ausschuss für Kultur und Medien empfiehlt in Drucksache 16/9013, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen. Nun beschließen wir über den Gesetzentwurf selbst, Drucksache 16/8654 – Neudruck. Wer stimmt dem so zu? – Alle fünf Fraktionen. Wer ist dagegen? – Es gibt keine Gegenstimmen. Gibt es Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Dann ist einstimmig so entschieden und der **Gesetzentwurf Drucksache 16/8654 – Neudruck – angenommen** und **in zweiter Lesung verabschiedet**.

18 Gesetz über die Stiftung von Feuerwehr- und Katastrophenschutz-Ehrenzeichen (Feuerwehr- und Katastrophenschutz-Ehrenzeichengesetz – FwKatsEG – NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/8933

erste Lesung

Herr Minister Kutschaty in Vertretung von Herrn Minister Jäger hat uns mitgeteilt, die Einbringungsrede zu **Protokoll zu geben**. (Siehe Anlage 2)

Wir kommen also zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 16/8933** an den **Innenausschuss**. Wer stimmt dem zu? – Gibt es Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Damit ist der Gesetzentwurf einstimmig überwiesen.

19 Zweites Gesetz zur Änderung des Meldegesetzes NRW

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/8934 – Neudruck

erste Lesung

Auch hier hat Herr Minister Kutschaty in Vertretung von Herrn Minister Jäger mitgeteilt, die Einbringungsrede zu **Protokoll zu geben**. (Siehe Anlage 3) Dabei bleibt es, Herr Minister?

(Minister Thomas Kutschaty: Ja!)

– Das ist so, vielen Dank.

Wir kommen direkt zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt auch hier die **Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 16/8934 – Neudruck** – an den **Innenausschuss**. Wer stimmt dem zu? – Gibt es Gegenstimmen? – Gibt es Enthaltungen? – Damit ist der Gesetzentwurf einstimmig überwiesen.

20 Vereinbarung zur Ausführung des Artikels 11 Abs. 2 des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt-Finanzierungsvereinbarung)

Antrag
der Landesregierung
auf Zustimmung
zu einem Staatsvertrag
gemäß Artikel 66 Satz 2
der Landesverfassung
Drucksache 16/8154

Beschlussempfehlung
des Hauptausschusses
Drucksache 16/8942

Hierzu ist keine Debatte vorgesehen.

Wir kommen also direkt zur Abstimmung. Der Hauptausschuss empfiehlt in Drucksache 16/8942, dem Antrag Drucksache 16/8154 der Landesregierung auf Zustimmung zu einem Staatsvertrag gemäß Art. 66 Satz 2 der Landesverfassung zu entsprechen. Wir stimmen also ab über die Zustimmung zu dem Abkommen über das Deutsche Institut für Bautechnik. Wer stimmt zu? – Gibt es Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Beides nicht der Fall. Damit ist die **in der Drucksache 16/8154 beantragte Zustimmung zu dem Abkommen über das Deutsche Institut für Bautechnik erteilt**.

Anlage 3

Zu TOP 19 – „Zweites Gesetz zur Änderung des Meldegesetzes NRW“ – zu Protokoll gegebene Rede

Ralf Jäger, Minister für Inneres und Kommunales:

Am 1. November 2015 tritt das Gesetz zur Fortentwicklung des Meldewesens in Kraft.

Damit hat der Bund das Melderechtsrahmengesetz aus dem Jahre 1980 mit den wesentlichen Inhalten der Landesmeldegesetze in einem Bundesmeldegesetz zusammengeführt.

Der größte Teil der Landesregelungen ist nun im Bundesmeldegesetz enthalten.

Es umfasst unmittelbar geltende Vorschriften für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die mit dem Vollzug des Melderechts befassten Behörden.

NRW verbleibt allerdings ein kleiner Teil Regelungskompetenzen, die den Verwaltungsvollzug betreffen.

Um die praktizierten Verfahren im Meldewesen – die sich bewährt haben – beizubehalten, müssen die Vorschriften des Landes an die neue Rechtslage ab dem 1. November angepasst werden.

Deswegen sind

die Speicherung und Nutzung von zusätzlichen Daten,

die Datenübermittlung an öffentliche Stellen,

die Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften,

das Verfahren des automatisierten Abrufs durch Behörden,

das Meldeportal Behörden als zentrale Stelle

zu regeln.

Zusätzlich wird mit dem „Vorausgefüllten Meldeschein“ ein schon bestehendes technisches Verfahren verbindlich festgelegt.

Dadurch werden die Meldebehörden entlastet, weil sie in Sekundenschnelle die Daten des Meldepflichtigen von der Meldebehörde des bisherigen Wohnortes erhalten, die dann unmittelbar mit dem Bürger geprüft und übernommen werden können.

Mit dem Gesetz wird das Meldeportal Behörden als die verpflichtende Datendrehscheibe für Meldeauskünfte öffentlicher Stellen in und außerhalb des Landes NRW etabliert.

Dadurch werden dezentrale Meldedatenbestände verankert und eine zentrale Lösung – etwa ein Landesmelderegister – vermieden.

Neben diesen Vorteilen wird ein datenschutzrechtlich hohes Niveau gewährleistet. Denn die Abrufe werden gerade nicht über das Internet, sondern über sichere Verwaltungsnetze erfolgen. Das ermöglicht eine rechtlich und technisch einwandfreie Datenschutzkontrolle.

Alle Behörden in NRW können mit diesem System landesweit und im weiteren Ausbau auch bundesweit Melderegisterauskünfte automatisiert von anderen Meldebehörden kostenfrei erhalten.

Das Meldeportal entlastet außerdem die Kommunen von der Notwendigkeit, für eine Vielzahl von öffentlichen Stellen einen automatisierten Abruf von Meldedaten ermöglichen zu müssen.

Schriftliche Anfragen von Behörden und öffentlichen Stellen werden auf ein Minimum reduziert.

Außerdem entlastet es alle NRW-Behörden, weil sie die spezielle Technik nicht selbst vorhalten müssen.

Alles in allem bringt das Gesetz viele Vorteile, wie sich auch am Ergebnis der Anhörung der kommunalen Spitzenverbände, Kirchen und des Landesbeauftragten für Datenschutz ablesen lässt. – Herzlichen Dank.

